

Netzzugangs und Energieliefervertrag

Anmeldung Netzzugang und Energielieferung ab : TZB :

Titel, Nach / Vorname	Kundennummer		
Straße	Accountnummer		
HNr.Top	Telefonnummer		
PLZ	Fax / Email		
Stadt			
Anschrift für Rechnungslegung und Korrespondenz :			
ZÄHLER			
Zählernummer			
Zählerstand			
Datum			
Unterschrift des Kunden bzw. des bevollmächtigten Vertreters und falls zutreffend Firmenstempel			

Abmeldung Netzzugang und Energielieferung ab :

Titel, Nach / Vorname	Kundennummer		
Straße	Accountnummer		
HNr.Top	Telefonnummer		
PLZ	Fax / Email		
Stadt			
Die Schlussabrechnung soll zur Bezahlung an die Adresse :			
ZÄHLER			
Zählernummer			
Zählerstand			
Datum			
Unterschrift des Kunden bzw. des bevollmächtigten Vertreters und falls zutreffend Firmenstempel			

Ihre Energieprodukte

Der Kunde wird von den Stadtwerke Imst mit elektrischer Energie beliefert. Für die Energielieferung gelten die jeweils gültigen „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie“(ALB) der Stadtwerke Imst.
Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt der ALB, des Tarif -und Preisblattes und nehmen deren Inhalt zur Kenntnis.

STW Imst Privat	STW Imst Business	FAIR + PLUS privat	FAIR + PLUS Business	FAIR + PLUS Nacht	FAIR + PLUS Profi	NACHT aktiv
<input type="checkbox"/>						

Datum

Unterschrift des Kunden bzw. des bevollmächtigten Vertreters und falls zutreffend Firmenstempel

Anmerkung

- Ablesung am / von : _____ Abgerechnet am : _____
- Geöffnet am / von : _____
- Gesperrt am / von : _____ Sachbearbeiter : _____

EINZUGSERMÄCHTIGUNG (SEPA-Lastschriftmandat)

Zahlungsempfänger / Creditor

Name : Stadtwerke Imst
Anschrift: Pfarrgasse 3
Postleitzahl und Ort: 6460 Imst
Tel.: 05412 63324
e-mail: verrechnung@stwimst.at
Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-ID):

Zahlungspflichtiger

Name * : _____
Anlagennummer: _____
Mandatsreferenz: _____
Kundennummer: _____
Anschrift *: _____
Postleitzahl und Ort *: _____
Land *: _____
IBAN *: _____
BIC *: _____

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), wiederkehrend Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels wiederkehrender SEPA-Lastschrift (Recurrent) einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

* _____
Ort und Datum

* _____
Unterschrift

Bei Leerformularen bitten wir Sie die Felder welche mit einem * gekennzeichnet sind auszufüllen.

Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) der Stadtwerke Imst, im folgenden „EVU“ genannt.



1. Gegenstand

Die Allgemeinen Lieferbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kund^e und dem EVU, soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, wobei sich der Kunde verpflichtet, den gesamten Zukaufsbedarf für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei dem EVU zu decken. Mit Abschluss des Liefervertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) elektrische Energie von dem EVU zu beziehen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht unabhängig von den nachstehenden Bedingungen. Der Netzbetreiber ist somit den Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Der Liefervertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Lieferung elektrischer Energie (Lieferantrag) seitens des EVU angenommen wird oder der Kunde fristgerecht ein Anbot des EVU auf Abschluss eines Liefervertrages annimmt. Dabei sollen die von dem EVU zur Verfügung gestellten Formulare Verwendung finden. Die Unterschrift des EVU ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig. Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Dem Kunden werden bei einem Lieferantenwechsel von dem EVU keine Wechselgebühren verrechnet.

3. Beginn der Lieferung

Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit seinem örtlichen Netzbetreiber verfügt. Das EVU liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke. Die Übergabe erfolgt an der zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom örtlichen Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität.

Soweit der Lieferbeginn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fixiert werden kann, gilt Folgendes:

- Im Falle der Neuerrichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den örtlichen Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme einer bestehenden in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung durch das EVU mit dem zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Übernahmzeitpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels ist der Beginn der Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) abhängig von der Beendigung des bestehenden Liefervertrages sowie den Fristen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Netz des örtlichen Netzbetreibers, die im Fall eines Lieferantenwechsels einzuhalten sind.

4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

Das EVU ist berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in Ihrem Bereich liegende Umstände;
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem örtlichen Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird;
- wenn der Kunde trotz Mahnung dem Liefervertrag oder den Allgemeinen Lieferbedingungen in einer nicht bloß geringfügigen Weise zuwiderhandelt, insbesondere bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen.

5. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des örtlichen Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes durch das EVU. Darüber hinausgehende Erfordernisse sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

6. Lieferentgelt

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt des EVU, das einen integrierten Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt. Der Kunde hat dem EVU alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen, wobei Änderungen das EVU jedenfalls zu einer Entgeltanpassung im Sinne des Pkt. 7 berechtigen.

7. Entgeltanpassung

Das EVU ist berechtigt, die vereinbarten Preise und die Preis- und Produktstruktur abzuändern. Über die beabsichtigten Änderungen informiert das EVU den Kunden schriftlich. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei dem EVU einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltanpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Das EVU weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

8. Abrechnung

Die Abrechnung des Lieferentgeltes erfolgt zu den je weils von dem EVU festgelegten Terminen und nach Wahl des EVU durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit zwischenteiligen Abschlagszahlungen aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten. Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom örtlichen Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan.

Ergibt die Überprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Abrechnungszeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU auf Basis der vom örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten das Ausmaß der Lieferung nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund des Ausmaßes der vorjährigen Lieferung.

Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des EVU oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtmäßigem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom EVU anerkannt worden sind.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Das EVU kann Vorauszahlungen verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeltgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Statt einer Vorauszahlung kann das EVU die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Spargbüchern) in angemessener Höhe verlangen oder in Abstimmung mit dem örtlichen Netzbetreiber die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Das EVU kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom EVU umgehend an den Kunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst zurückgestellt wird.

10. Zahlungen des Kunden

Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto des EVU zu leisten (z.B. mittels Einzugsermächtigung, Zahlschein oder Telebanking). Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) verrechnet.

Für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist das EVU berechtigt, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Die Höhe der Mahnspesen und des Mehraufwandes für nicht automatisierte Verbuchungen von Zahlungseingängen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt des EVU. Der Kunde ist verpflichtet, die zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung der Forderung des EVU notwendigen Kosten zu bezahlen.

11. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist mit Zustimmung des EVU berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen des EVU gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

12. Bilanzgruppe

Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe des EVU.

Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) der Stadtwerke Imst, im folgenden „EVU“ genannt.



13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Das EVU ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informiert die Tiroler Wasserkraft den Kunden schriftlich.

Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim EVU einlangt. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert. Das EVU weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

14. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages

Das EVU ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig zum Ende eines Monats aufzulösen, insbesondere

- wenn seitens des Kunden fällige Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllt werden;
- wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
- wenn der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Liefervertrag nicht beendet;
- wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber in einer das EVU beeinträchtigenden Weise verletzt.

Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nicht nur vorübergehend aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei dem EVU folgt.

Auf die vorzeitige Vertragsbeendigung gemäß den Bestimmungen zur Entgeltanpassung (Pkt. 7) und zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (Pkt. 13) wird hingewiesen.

15. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfälliger erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

16. Informationspflichten, Datenschutz, Kundeninformation

Das EVU und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Insbesondere wird der Kunde auf seine Kosten sicherstellen, dass das EVU alle zur Abrechnung erforderlichen Informationen erhält, widrigenfalls das EVU zur Schätzung des Ausmaßes der Lieferung berechtigt ist. Dies unter Zugrundelegung eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauches oder auf Basis eines Durchschnittswertes vergleichbarer Kunden. Im Falle einer Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung sowie bei Auflösung des Liefervertrages ist das EVU berechtigt, den örtlichen Netzbetreiber davon zu informieren; der Kunde stimmt zu, dass der örtliche Netzbetreiber die daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen setzt. Soweit die zu setzenden Maßnahmen vom Kunden verursacht wurden, hat dieser deren Kosten zu tragen.

Falls die Art und der Umfang der Lieferung es erforderlich machen, hat der Kunde das EVU über sein Abnahmeverhalten zu informieren und bei der Erstellung von Fahrplänen laufend zu unterstützen sowie diesbezügliche Änderungen umgehend bekannt zu geben. Dazu haben die Vertragspartner Ansprechpartner namhaft zu machen und die Art der Kommunikation abzustimmen. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Lieferung und Bilanzgruppenverwaltung erforderlichen Stamm-, Mess- und Plandaten, insbesondere zu Zählpunkt und Zähler, zum Netzzugangsvertrag und zum Lastprofil sowie zum letzten Jahresverbrauch zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wobei das EVU berechtigt ist, die zur Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Das EVU und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass das EVU zum Zwecke der Produktinformation / Werbung betreffend die Stromlieferung schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege mit ihm Kontakt aufnimmt. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem EVU und dem Kunden hat. Das EVU wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insoweit nicht für Verträge im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen des Lieferanten oder seines Vertreters wirksam werden.

Die Unterschrift des EVU ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig.

Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift dem EVU bekannt zu geben. Eine Erklärung des EVU gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde dem EVU eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und das EVU die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz des EVU sachlich zuständige Gericht soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen als vereinbart.

Bei Beschwerden steht dem Kunden das Kunden-Center des EVU unter der Telefon-Nr. 05412 63324 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorgelegt werden.

18. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den vom EVU für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dem EVU auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag bis zum Zustandekommen des Liefervertrages oder innerhalb einer Woche nach Zustandekommen des Liefervertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten, die zumindest den Namen und die Anschrift des EVU, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit dem EVU oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Liefervertrages angebahnt hat oder dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an das EVU (Post: 6460 Imst, Pfarrgasse 3, E-Mail: stadtwerke@stwmst.at, Fax: 05412 63755) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Ein Konsument kann weiters von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) innerhalb von sieben Werktagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Rücktrittserklärung ist an das EVU zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

19. Versorgung letzter Instanz

Haushaltskunden mit standardisiertem Lastprofil können die Versorgung letzter Instanz (Grundversorgung) in Anspruch nehmen. Diesfalls gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen mit nachfolgenden Abweichungen:

Der jeweils gültige Tarif für die Grundversorgung kann bei dem EVU unter der Telefon-Nr. 05412 63324 oder schriftlich unter 6460 Imst, Pfarrgasse 3 angefordert werden.

Die in Pkt. 9 Angeführten Sicherheitsleistungen können von dem EVU jedenfalls verlangt werden. Das EVU ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Stromhändler oder sonstige Lieferant bereit ist, mit dem Kunden einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Im Falle einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwerdung der Kunden ist das EVU berechtigt, den örtlichen Netzbetreiber mit der vorübergehenden Trennung der Kundenanlage vom Verteilernetz zu beauftragen. Die Kosten der Trennung sind vom Kunden zu tragen.

*Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. im Liefervertrag verwendete Begriff "Kunde" steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

INFORMATIONSBLATT

Über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit

Stadtwerke Imst

Pfarrgasse 3
6460 Imst

- **Gegenstand des Vertrages** ist die Lieferung von Strom, nicht aber die Erbringung der Netzdienstleistung. Der Stromlieferant ist für die Einspeisung der vom Kunden nachgefragten Energiemenge verantwortlich, nicht aber für die Weiterleitung dieser Energie bis zum Kunden. Um tatsächlich Strom zu erhalten, ist daher der Abschluss eines Netzdienstleistungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber erforderlich.
- Haben **Konsumenten den Vertrag im Wege der Fernkommunikation** (z.B. Post, Fax, e-mail, Internet, Telefon) **oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen**, sind sie berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist auf 12 Monate ab Vertragsabschluss. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.
- Der **Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr** beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.
- Der **Preis** für die Lieferung von Strom ist nicht behördlich festgesetzt. Sofern zwischen dem Kunden und dem Stromlieferanten nichts anderes vereinbart wird, gelten die vom Stromlieferanten veröffentlichten Tarife für die vom Kunden gewählte Produktgruppe. Der Stromlieferant ist berechtigt, die Preise zu erhöhen. Ist die Preiserhöhung auf eine Erhöhung von öffentlichen Abgaben oder Zuschlägen, die dem Stromlieferanten vorgeschrieben werden, zurückzuführen, hat der Kunde kein außerordentliches Kündigungsrecht. Ist die Preiserhöhung auf andere Umstände zurückzuführen, hat der Kunde das Recht, innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Verständigung über die Preiserhöhung den Vertrag zu kündigen. Ein solches außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Kunden auch bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Stromlieferanten zu.
- Neben dem Preis hat der Kunde auch gesetzliche **Zuschläge und Abgaben**, die für die Lieferung von Energie anfallen, zu bezahlen. Derzeit ist das vor allem die gesetzliche Umsatzsteuer, andere Abgaben werden vom Netzbetreiber eingehoben.
- Die **Verrechnung** der gelieferten Strommenge erfolgt aufgrund der Messdaten, die vom Netzbetreiber abgelesen und dem Stromlieferanten gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr im Anschluss an die Zählerablesung. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind unverzüglich nach Zugang ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Während des Jahres sind monatliche Vorauszahlungen (= **Teilzahlungen**) zu entrichten. Diese werden grundsätzlich aufgrund des zuletzt abgerechneten Zeitraums anteilig berechnet. Geleistete Teilzahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet, ein allfälliges Guthaben wird auf künftige Teilzahlungen angerechnet. Bei Vertragsende werden Teilzahlungsguthaben an den Kunden zurückbezahlt, Nachforderungen sind sofort zur Zahlung fällig.
- Für **Zahlungen** erteilt der Kunde dem Stromlieferanten eine Bankeinzugsermächtigung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.
- Bei **Zahlungsverzug** fallen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9,2%-Punkte sowie Mahnspesen an. Auch darüber hinausgehende Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu tragen.
- In **Beschwerdefällen** möge sich der Kunde zunächst an das Beschwerdemanagement des Stromlieferanten wenden. Führt dies zu keiner zufrieden stellenden Lösung, kann der Kunde seine Beschwerde formlos der Energie-Control GmbH, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, vorlegen.

Informationsblatt

gemäß § 34 (4) - Tiroler Elektrizitätsgesetz 2003 in der Fassung LGBl. 17/2007

In den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Stadtwerke Imst, genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 20.04.2009, sind folgende wesentliche Punkte geregelt:

ALLGEMEINER TEIL

- Gegenstand des Netzzugangsvertrages

NETZANSCHLUSS

- Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)
- Anschlussanlage
- Grundinanspruchnahme

NETZNUTZUNG

- Antrag Auf Netznutzung / Bedingungen für die Netznutzung
- Spannungsqualität und Netzsystemleistungen
- Betrieb und Instandhaltung
- Entgelt

MESSUNG UND LASTPROFILE

- Messung und Messeinrichtungen
- Lastprofil

DATENMANAGEMENT

- Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten
- Übermittlung von Daten
- Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe
- Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen
- Datenschutz und Geheimhaltung

KAUFMÄNNISCHE BESTIMMUNGEN

- Rechnungslegung
- Vertragsstrafe
- Vorauszahlung, Sicherheitsleistung
- Zahlungen der Netzkunden

SONSTIGE VERTRAGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

- Formvorschriften / Teilungültigkeit
- Rechtsnachfolge
- Störungen in der Vertragsabwicklung
- Änderungen der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen
- Haftung
- Streitigkeiten und Gerichtsstand

ANHANG

- Anhang I: Netzzutritt, Netzbereitstellung, Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene
- Anhang II: Begriffsbestimmungen
- Anhang III: Zusätzlich verrechenbare Dienstleistungen

Die ANB (Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz) der Stadtwerke Imst können unter 05412 63324 27 bei den Stadtwerken Imst angefordert oder im Internet unter www.stwimst.at abgerufen werden.

Die Möglichkeiten des geöffneten Strommarktes

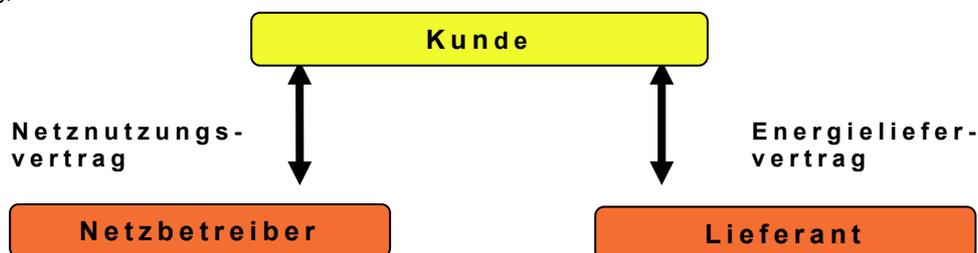
Welchen Vorteil hat der geöffnete Strommarkt für die Stromkunden?

In Österreich kann jeder Kunde seinen Stromlieferanten frei wählen, denn seit 1. Oktober 2001 ist der heimische Strommarkt liberalisiert bzw. geöffnet. Österreich gehört damit zu den europäischen Vorreitern bei der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes.

Welche Möglichkeiten hat der Kunde im liberalisierten Markt?

Im liberalisierten Markt ist es wichtig, genau zwischen Netzbetreiber und Energielieferant zu unterscheiden: Der für Sie zuständige **Netzbetreiber** wird durch Ihren Wohnsitz bzw. Standort festgelegt. Ihr Netzbetreiber sorgt für die sichere Stromversorgung in seinem Gebiet. Und er ist verpflichtet, jedem Kunden, der dies möchte, zu behördlich festgelegten Tarifen und zu den behördlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen einen Netzzugang zur Verfügung zu stellen.

Natürlich benötigen Sie aber auch einen **Energielieferanten**. Und Sie haben das Recht, die von Ihnen benötigte elektrische Energie von einem Energielieferanten Ihrer Wahl zu beziehen. Dazu schließen Sie mit dem Energielieferanten einen eigenen Energieliefervertrag ab. Alle Energielieferanten stehen in den Bereichen Erzeugung, Stromhandel und Stromvertrieb im freien Wettbewerb.



Was muss ich wissen, um wechseln zu können?

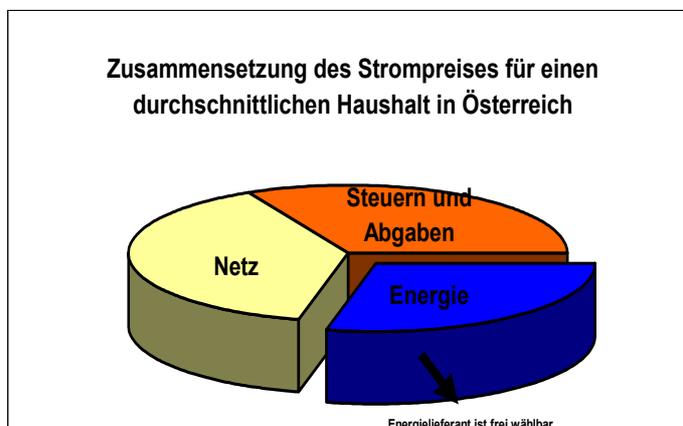
Wenn Sie einen Lieferanten ausgewählt haben, müssen Sie mit ihm einen Liefervertrag abschließen. Der neue Lieferant kann dann von Ihnen bevollmächtigt werden, den Lieferantenwechsel für Sie durchzuführen. In diesem Fall regelt der Lieferant in Ihrem Namen alle notwendigen Schritte für Ihren Wechsel. Dies ist für Sie mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

Dabei ist es hilfreich, wenn Sie als Kunde und ihre Kunden-Anlage eindeutig identifiziert werden können. Das erfolgt z. B. über die so genannte Zählpunktbezeichnung - eine 33-stellige Nummer, die auf Ihrer Stromrechnung ausgewiesen ist.

Informationen über mögliche Lieferanten finden Sie im Internet, in Zeitungen und Zeitschriften; die Energie-Control GmbH erstellt Strompreisvergleiche für Endverbraucher und veröffentlicht diese unter www.e-control.at.

Wie setzt sich mein Strompreis zusammen?

Der (Gesamt)Strompreis, den Sie zu bezahlen haben, besteht aus drei Komponenten. Bei einem Haushalt machen der Netzpreis und der Energiepreis je circa ein Drittel aus. Dazu kommen die gesetzlichen Abgaben und Zuschläge (z.B. Elektrizitätsabgabe des Bundes, Gebrauchsabgaben der Länder, Zuschläge für erneuerbare Energieträger, etc.). Darauf wird die 20%-ige Umsatzsteuer aufgeschlagen.



Wohin wende ich mich mit Fragen zum Elektrizitätsmarkt?

Wenn Sie Informationen oder Auskünfte brauchen, können Sie sich jederzeit an Ihren Netzbetreiber oder Lieferanten wenden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Homepage der Regulierungsbehörde unter www.e-control.at.

Erweiterte Kundeninformation gemäß Art 13 und Art 14 DSGVO

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) bzw. nicht bei der betroffenen Person (Art. 14 DSGVO) erhoben wurden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wahrung Ihrer Rechte und Freiheiten sind uns ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen als Betroffene im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die aus der DSGVO geforderten Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO nachfolgend zur Verfügung (unter betroffene natürliche Personen verstehen wir alle Personen, alle Einzelunternehmer und juristische Personen, die ihren wirtschaftlichen Eigentümer über den Firmenwortlaut identifizieren):

Verantwortlicher:

Firmenname: Stadtwerke Imst
Anschrift: Pfarrgasse 3, 6460 Imst, Österreich
Telefon: +43 5412 63324
Fax: +43 5412 63755
E-Mail: stadtwerke@stwimst.at
Web: www.stwimst.at

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Agenden werden von unserem Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Ihre Anfragen zum Thema Datenschutz richten Sie bitte per Post direkt an die Stadtwerke Imst mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder an unsere E-Mail-Adresse an datenschutz@stwimst.at

Wir verarbeiten folgende personenbezogenen Daten:

Allgemein (gilt für alle Produkte und Dienstleistungen):

Name, Geburtsdatum, Firmenname, Ansprechpartner, Anlagenadresse, Zustelladresse, Kundennummer, Tel. Nr., E-Mail, UID-Nr., Bankverbindung (BIC/IBAN), im Fall eines Bankeinzugs ein unterzeichnetes SEPA-Mandat, auf Wunsch ein Authentifizierungs-Kennwort

Bei Lieferung von Strom, Wasser, bei Netzdienstleistungen zusätzlich: je nach Vertrag jährliche oder monatliche Zählerstände und Verbrauchsdaten; Stromverbrauch je 15-Minuten ab Installation eines Smart Meters (Speicherung der Daten im Stromzähler; Auslesung der Verbrauchswerte nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden); Stromverbrauch je Tag (nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden);

Bei Telekommunikationsdienstleistungen zusätzlich:

Verbindungsdaten (IP-Adresse),

Bei Herstellung und Betrieb der Leitungsinfrastruktur für Strom, Wasser, Telekommunikation zusätzlich: Grundstücksdaten

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der DSGVO und der weiteren rechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und gesetzlichen Vorschriften verarbeitet:

Vertragliche Verpflichtungen:

- Lieferung von Strom, Wasser
- Netznutzung (Strom)

Rechtsgrundlagen:

- allgemeines Vertragsrecht
- gesetzliche bzw. behördliche Vorgaben (ElWOG 2010, TOR, weitere div. Verordnungen)
- Ihre Zustimmung

Übermittlung der Daten

Sollte die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sein, gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben oder von Ihnen gewünscht werden, übermitteln wir die betreffenden personenbezogenen Daten im Einzelfall an die damit befassten Empfänger. Dabei kann es sich um folgende Empfänger handeln:

- bevollmächtigte Marktteilnehmer
- Behörden
- externe, von Ihnen bevollmächtigte Dienstleister
- von Ihnen bevollmächtigte Dritte

In Drittländer (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes) werden personenbezogenen Daten nur dann übermittelt, wenn Sie uns dazu Ihre Zustimmung erteilt oder Sie uns dazu beauftragt haben.

Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten werden gespeichert, so lange dies erforderlich ist, um Ansprüche geltend zu machen oder um Ansprüche abzuwehren. Dabei berücksichtigen wir unsere Nachweis- und Aufbewahrungspflichten sowie gesetzliche und steuer- und abgabenrechtliche Aufbewahrungsfristen.

Bei folgenden Tätigkeitsbereichen werden personenbezogene Daten noch 7 Jahre nach Ende der Vertragsbeziehung gespeichert: Lieferung von Strom, Wasser, bei Netzdienstleistungen, bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei den ergänzenden Dienstleistungen

Bei folgenden Tätigkeitsbereichen erfolgt keine Löschung von personenbezogenen Daten:
Herstellung und Betrieb der Netzinfrastruktur für Strom, Wasser, Telekommunikation; Herstellung von Elektroinstallationen, Projektplanungen

Rechte der Betroffenen (Ihre Rechte)

Als betroffene Person haben Sie umfangreiche Rechte im Zusammenhang mit der Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese sind in Art. 15 bis 22 DSGVO geregelt:

a) Recht auf Auskunft:

Dieses Recht umfasst die Auskunft über den Verarbeitungszweck; die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten; die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden (insbesondere bei Empfängern im EU-Ausland); die geplante Dauer der Datenspeicherung oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; das Recht auf Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung; ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde; falls die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden: alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten; bei Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ihr Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO besteht nicht, soweit durch die Auskunft Informationen offenbart würden, die wir nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim halten müssen. Ihr Recht auf Auskunft besteht zudem nicht, wenn die Daten (a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder (b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

b) Recht auf Berichtigung:

Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Sie haben auch das Recht mittels ergänzender Erklärung, die Vervollständigung personenbezogener Daten zu verlangen.

c) Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir sind verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn

- diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind;
- Sie Ihre Einwilligung, auf die wir uns gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a oder Art. 9 Abs. 2 lit a DSGVO stützen, widerrufen, und wir keine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung vorliegen haben;
- Sie gemäß Art. 21 Absatz 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder Sie gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen;
- wir Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet haben oder verarbeiten;
- die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach EU-Recht oder Österreichischem Recht erforderlich ist;
- die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DS-GVO erhoben wurden.

In Ausnahmefällen besteht das Recht auf Vergessenwerden allerdings nicht. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Das Recht auf Löschung besteht weiters nicht, wenn eine Löschung im Falle einer nicht automatisierten Datenverarbeitung wegen der besonderen Art nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DS-GVO. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Dieses Recht steht Ihnen zu,

- wenn Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten, oder
- wir die Daten unrechtmäßig verarbeiten und Sie die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der Daten verlangen, oder
- wir die personenbezogenen Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigen jedoch Sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO eingelegt haben, solange es nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren berechtigten Gründen überwiegen.

e) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie haben zudem das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a oder Art. 9 Abs. 2 lit a oder auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO beruht und die Verarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

f) Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO (Verarbeitung ist für Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt) oder Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO

(Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche bzw. ist zur Abwicklung des mit Ihnen bestehenden Vertrags zwingend erforderlich.

Nach Erhalt des Widerspruchs werden wir bis zu dem Zeitpunkt, an dem Ihre Interessen abgewogen sind, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sperren.

Imst, am

Unterschrift: